

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/84 — Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

A. Zielsetzung

Den Entwicklungsländern werden aufgrund eines Beschlusses des Rates (EGKS) von den Mitgliedstaaten wie in den Vorjahren Zollpräferenzen für bestimmte dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren eingeräumt.

B. Lösung

Das Präferenzschema 1984 der Gemeinschaft für Waren aus dem EGKS-Bereich mit Ursprung in Entwicklungsländern, das Zollpräferenzen zum Null-Zollsatz im Rahmen von Zollkontingenten und -plafonds vorsieht, soll durch die vorgesehene Verordnung in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/84 — Zollpräferenzen 1984 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungslän-

dern — EGKS“ die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS

1. Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 gilt für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren tarifliche Zollfreiheit
 - a) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 3 und 5 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den in Spalte 4 bezeichneten Ländern im Rahmen der in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten),
 - b) für die Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B I und II genannten Ländern und Gebieten — ausgenommen die in Spalte 4 des Anhangs A bezeichneten Länder und Jugoslawien — im Rahmen der in Spalte 5 aufgeführten Gemeinschaftsplafonds (nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte gemeinschaftliche Länderhöchstbeträge),
 - c) für die Waren der lfd. Nr. 7 bis 11 des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B I und II genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds, der dem größten Länderhöchstbetrag der für das Jahr 1980 eröffneten Zollpräferenzen entspricht.
2. Die tarifliche Zollfreiheit wird gewährt, wenn der Warenursprung entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) vorgesehenen Verfahren nachgewiesen und das vorgeschriebene Ursprungszeugnis spätestens am Tage vor der Wiedereinführung des regelmäßigen Zollsatzes vorgelegt wird.
3. Wird für eine Ware der lfd. Nr. 1 bis 11 des Anhangs A ein Gemeinschaftsplafond durch Einführen aus einem einzelnen Land oder Gebiet erreicht, so tritt die Zollfreiheit gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet vor dem 31. Dezember 1984 außer Kraft, wenn die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Einvernehmen darüber erzielen. Dies wird durch die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt mit der Wirkung, daß die regelmäßigen Zollsätze von dem in dieser Mitteilung genannten Tag an wieder angewendet werden.
4. Nummer 3 gilt nicht für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, die im Anhang C aufgeführt sind.

Anhang A

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafofnds sind

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschaftsplafofnd 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtlich*): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
1	73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	914 265 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien	3 324 600 ECU ²⁾	3,6 3,6
2	73.08 ³⁾	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen: A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt B. anderes	je 890 299 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien, Republik Korea und Venezuela	3 237 451 ECU ²⁾	4,4 5,2
3	73.10 ³⁾	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: I. Walzdraht II. Stabstahl, massiv III. Hohlbohrerstäbe D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	je 551 785 ECU ²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Republik Korea und Venezuela	2 006 493 ECU ²⁾	6 5,2 4,4 4,4
4	73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl		1 908 900 ECU ²⁾	5,2 4,4 5,2

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschaftszollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nachrichtlich *): regelmäßiger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
5	73.13 ³⁾	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche: I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke ... II. andere B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke: a) von 2 mm oder mehr b) von weniger als 2 mm II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinkt: 1. Weißblech 2. andere c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	je 1 512 500 ECU²⁾ für Waren mit Ursprung in Argentinien, Brasilien und der Republik Korea	6 276 000 ECU²⁾	5,2 6 6 5,2 5,2 6,7 6 6 6 6,7 6 6
6	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:	je 1 530 129 ECU²⁾ für Waren mit Ursprung in Brasilien und der Republik Korea	5 891 400 ECU²⁾	3,6 4,4 5,2

Lfd. Nr.	Tarif- nummer	Warenbezeichnung (EGKS)	Zollkontingent 1984 (deutscher Anteil an Gemeinschafts- zollkontingenten)	Gemeinschafts- plafond 1984 je Land oder Gebiet (in ECU) ¹⁾	Nach- richt- lich *): regel- mäßiger Zollsatz gegen- über Dritt- ländern (% des Wertes)
1	2	3	4	5	6
	(73.15)	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: 1. Walzdraht 2. andere d) plattiert oder mit Oberflächen- bearbeitung (z. B. poliert, über- zogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt			6 5,2
		VI. Bandstahl:			
		a) nur warm gewalzt			6
		c) plattiert, überzogen oder mit an- derer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert aa) warm gewalzt			6 6
		VII. Bleche:			
		a) nur warm gewalzt			6
		b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm			6,7
		c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbear- beitung			6
		d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnit- ten			6
		B. legierter Stahl:			
		I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:			
		b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüp- pel, Brammen, Platinen			3,6
		III. Warmbreitband in Rollen			6
		IV. Breitflachstahl			6
		V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Berg- bau) und Profile:			
		b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt: 1. Walzdraht 2. andere			6,5 6
		d) plattiert oder mit Oberflächen- bearbeitung (z. B. poliert, über- zogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt			5

[illegible]

[illegible]

¹⁾ ECU = Europäische Währungseinheit

²⁾ 1 ECU = 2,25851 DM (lfd. Nr. 1, 4 und 6) bzw. 2,53880 DM (lfd. Nr. 2, 3 und 5)

³⁾ Für Waren mit Ursprung in China wird eine Zollpräferenz nicht gewährt.

4) Die Zollpräferenz wird auch für Waren mit Ursprung in Rumänien gewährt.

*) Die Angaben in der Spalte 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden**I. Unabhängige Länder**

Ägypten	Irak	Pakistan
Äquatorialguinea	Iran	Panama
Äthiopien	Jamaika	Papua-Neuguinea
Afghanistan	Jemen	Paraguay
Algerien	Jemen, Demokratischer	Peru
Angola	Jordanien	Philippinen
Antigua und Barbuda	Jugoslawien	Ruanda
Argentinien	Kamerun, Vereinigte Republik	Salomonen
Bahamas	Kamputschea, Demokratisches	Sambia
Bahrain	Kap Verde	Samoa
Bangladesch	Katar	São Tomé und Príncipe
Barbados	Kenia	Saudi-Arabien
Belize	Kiribati	Senegal
Benin	Kolumbien	Seschellen
Bhutan	Komoren	Sierra Leone
Birma	Kongo	Simbabwe
Bolivien	Korea, Republik	Singapur
Botsuana	Kuba	Somalia
Brasilien	Kuwait	Sri Lanka
Burundi	Laotische Demokratische	St. Christopher und Nevis
Chile	Volksrepublik	St. Lucia
China	Lesotho	St. Vincent und die Grenadinen
Costa Rica	Libanon	Sudan
Dominica	Liberia	Surinam
Dominikanische Republik	Libysch-Arabische Dschamahirija	Swasiland
Dschibuti	Madagaskar	Syrien, Arabische Republik
Ecuador	Malawi	Tansania, Vereinigte Republik
Elfenbeinküste	Malaysia	Thailand
El Salvador	Malediven	Togo
Fidschi	Mali	Tonga
Gabun	Marokko	Trinidad und Tobago
Gambia	Mauretanien	Tschad
Ghana	Mauritius	Tunesien
Grenada	Mexiko	Tuvalu
Guatemala	Mosambik	Uganda
Guinea	Nauru	Uruguay
Guinea-Bissau	Nepal	Vanuatu
Guyana	Nicaragua	Venezuela
Haiti	Niger	Vereinigte Arabische Emirate
Honduras	Nigeria	Vietnam
Indien	Obervolta	Zaire
Indonesien	Oman	Zentralafrikanische Republik
		Zypern

II. Länder und Gebiete,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Amerikanische Jungferninseln	Hongkong
Amerikanisch-Ozeanien	Kaimaninseln
Australische Außengebiete: Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln (Keelinginseln), Norfolkinsel, Weihnachtsinsel	Macau
Australisches Antarktis-Territorium	Mayotte
Bermuda	Neuseeländische Überseegebiete: Cookinseln, Niue, Tokelauinseln
Britisches Antarktis-Territorium	Niederländische Antillen
Britisches Territorium im Indischen Ozean	Pitcairnsinseln
Brunei	St. Helena und Nebengebiete
Falklandinseln und Nebengebiete	Territorium Neukaledonien
Französische Süd- und Antarktisgebiete	Turks- und Caicosinseln
Französisch-Polynesien	Wallis und Futuna
Gibraltar	Westindische Assoziierte Staaten

Anhang C**Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer**

Äquatorialguinea	Malawi
Äthiopien	Malediven
Afghanistan	Mali
Bangladesch	Nepal
Benin	Niger
Bhutan	Obervolta
Botsuana	Ruanda
Burundi	São Tomé und Príncipe
Dschibuti	Samoa
Gambia	Seschellen
Guinea	Sierra Leone
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Sudan
Jemen	Tansania, Vereinigte Republik
Jemen, Demokratischer	Togo
Kap Verde	Tonga
Komoren	Tschad
Laotische Demokratische Volksrepublik	Uganda
Lesotho	Zentralafrikanische Republik

Begründung

A. Allgemeines

(1) Seit dem 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) gemeinsam mit anderen Industrieländern im Rahmen der UNCTAD (United Nations Conference on Trade and Development) den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Kennzeichnend für die Zollpräferenzen ist ihr nichtdiskriminierender und autonomer Charakter. Der erste zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG endete mit Ablauf des Jahres 1980. Die Erfahrungen aus dem ersten Anwendungszeitraum zeigen, daß das Präferenzschema der Gemeinschaft den Zielsetzungen im wesentlichen entsprach.

(2) Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen. Dabei wird Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarktes und auf in der Gemeinschaft bestehende Produktionen genommen. Präferenzvorteile, die wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern eingeräumt werden, unterliegen deshalb einer besonderen Überwachung.

B. Präferenzschema 1984

(1) Das Schema der allgemeinen Zollpräferenzen der EG gegenüber Entwicklungsländern ist ab 1981 für Industriewaren auf fünf Jahre festgelegt worden. Die Begünstigungen werden wie bisher jährlich durch Rechtsakte der Organe der EG in Kraft gesetzt.

(2) Für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegenden Waren (EGKS-Waren) ist die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die nach dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EGKS vom 16. Dezember 1983¹⁾ vorgesehenen Zollpräferenzen 1984 für bestimmte Eisen- und Stahlzeugnisse können daher nur von den einzelnen Mitgliedstaaten national durchgeführt werden. Entsprechende Ausnahmen von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) hat die Kommission der EG den Mitgliedstaaten mit Entscheidung vom ... 1984³⁾ gestattet.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 362 S. 211

²⁾ ABl. EG S. 99

³⁾ ABl. EG Nr. L

(3) Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblieben, die bisherigen Länder- und Warenlisten wurden beibehalten. Das seit 1981 geltende Präferenzschema unterscheidet sich von dem früheren Schema jedoch wesentlich dadurch, daß gegenüber den teilindustrialisierten sog. Schwellenländern bei den sensiblen Waren, für die sie eine bestimmte Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben, die Jahreshöchstmengen durch besondere, individuelle, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte, Zollkontingente begrenzt sind; gegenüber den übrigen Entwicklungsländern oder -gebieten bestehen für denselben Warenkreis flexibel verwaltete und nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilte Jahreshöchstbeträge (Gemeinschaftsplafonds).

(4) Der strengen Überwachung einer beschränkten Anzahl von Waren durch Zollkontingente gegenüber den wenigen Schwellenländern steht die Eröffnung größerer Zollvorteile für die weniger wettbewerbsstarken Entwicklungsländer gegenüber.

(5) Die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer (vgl. Liste im Anhang C des Verordnungsentwurfs) sind keinen Beschränkungen durch Zollkontingente oder Plafonds unterworfen. Diesen Ländern wird die Zollfreiheit für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 auch dann zugestanden, wenn im Laufe des Kalenderjahres 1984 ein Gemeinschaftsplafond erreicht ist.

(6) Die Höhe der Zollkontingente und Gemeinschaftsplafonds 1984 ist gegenüber 1983 unverändert geblieben. Für den Fall des Erreichens eines Gemeinschaftsplafonds ist vorgesehen, daß von der Möglichkeit, die regelmäßigen Zollsätze wieder einzuführen, nur auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission Gebrauch gemacht wird. Die Mitgliedstaaten übermitteln die betreffenden Einfuhrzahlen der Kommission, die je nach Entwicklung der Einfuhren für rechtzeitige Konsultationen der Mitgliedstaaten untereinander sorgt. Wenn die Einfuhren auf Gemeinschaftsebene einen Gemeinschaftsplafonds erreicht haben, kann die Wiedereinführung der regelmäßigen Zollsätze für den Rest des Kalenderjahres 1984 beschlossen werden. Die Kommission koordiniert die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zölle insbesondere dadurch, indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Der Tag, ab dem die regelmäßigen Zollsätze in allen Mitgliedstaaten wieder anzuwenden sind, wird durch die Kommission im Amtsblatt der EG mitgeteilt.

(7) Das für EGKS-Waren der lfd. Nr. 1 bis 6 des Anhangs A mit Ursprung in Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich aus dem am 1. April 1983 in Kraft getretenen „Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits“⁴⁾).

(8) Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Präferenzschema 1984 für EGKS-Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen. Zollpräferenzen wirken im Einzelfall preisdämpfend; Auswirkungen auf das Preisniveau werden nicht ausgeschlossen. Die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich aber im voraus nicht quantifizieren.

⁴⁾ BGBl. 1982 II S. 1173